

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00141 vom 20. März 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2018.00141

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00141 du 20 mars 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2018.00141 del 20 marzo 2019

Regeste

Aufsichtsbeschwerde | Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts und der Kammer (E. 1). Verfahrensgegenstand und Fristen der Aufsichtsbeschwerde im Sinn von § 111 StG (E. 2.2). Das Gemeindesteueramt war im Rekursverfahren auskunftsberechtigt und –pflichtig, weshalb auch ohne vorgängige Entbindung vom Steuergeheimnis keine Amtsgeheimnisverletzung ersichtlich ist (E. 2.3). Die Vorinstanz hat den rechtserheblichen Sachverhalt korrekt ermittelt und es besteht keine Veranlassung, gegen das Verhalten der Mitarbeiter des Gemeindesteueramts einzuschreiten oder anderweitige Massnahmen zu ergreifen (E. 2.6). Verfahrenskosten sind Kausalabgaben und müssen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip genügen sowie wohlfeil sein (E. 3.2). In casu ist keine Verletzung genannter Prinzipien ersichtlich (E. 3.3 f.). Ausgangsgemässe Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 4).

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und steht ihr keine Umtriebsentschädigung zu (analog § 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG sowie § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 VRG und § 111 Abs. 3 StG). Da es sich um eine Streitsache ohne bestimmbaren Streitwert handelt, ist dem Verfahrensaufwand entsprechend eine Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.- zu erheben (§ 2 und § 3 Abs. 3 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.